

Statuten des Zürcher Pressevereins

Name, Sinn und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen «Zürcher Presseverein» (ZPV) besteht mit Sitz am Domizil der Geschäftsstelle ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der ZPV ist eine Sektion von impressum – Die Schweizer Journalistinnen und umfasst Medienschaffende in den Kantonen Zürich und Schaffhausen sowie im Ausland tätige regelmässige Mitarbeiter von Informationsmedien in den genannten Kantonen.

Der ZPV ist politisch und konfessionell neutral.

Die Begriffe Journalisten, Mitglieder usw. beziehen sich jeweils auf die Angehörigen beider Geschlechter.

Artikel 2

Der ZPV wahrt die Freiheit und Unabhängigkeit der Informationsmedien, setzt sich für eine freiheitliche Medienpolitik ein und fördert die beruflichen Belange seiner Mitglieder, insbesondere durch Weiterbildung sowie durch Beratung und Dienstleistung in allen Bereichen, die mit dem Journalistenberuf zusammenhängen. Der ZPV bezweckt im Weiteren die Pflege der kollegialen Beziehungen und die Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder.

Mitgliedschaft

Artikel 3

Der Verein setzt sich aus folgenden Kategorien von Mitgliedern (entsprechend der impressum-Statuten) zusammen:

- a) Ordentliche Aktivmitglieder
- b) Jungmitglieder, Mitglieder in Ausbildung und Pensionierte
- c) Nachwuchsmitglieder
- d) Fördermitglieder
- e) Ehrenmitglieder: Die Generalversammlung kann Personen, die sich um den ZPV besonders verdient gemacht haben, zu ZPV-Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung wird auf Antrag des Vorstandes mit einfachem Mehr beschlossen. Die Ehrenmitglieder sind vom ZPV-Beitrag befreit. Berufsregister (BR): Entsprechend impressum-Statuten

Berufsregister

Artikel 4

Der ZPV-Vorstand überprüft in Abständen die Kategorienzugehörigkeit der Mitglieder. Bei Veränderungen in den beruflichen Verhältnissen nimmt er die erforderliche Umteilung vor. Die Voraussetzungen der Eintragung und des Verbleibs im Berufsregister sowie das entsprechende Verfahren inkl. Rekursverfahren richten sich nach dem Reglement über den Schweizer Presseausweis und das Berufsregister der journalistisch tätigen Medienschaffenden sowie der dazu gehörenden internen Ausführungsrichtlinien. Gegen Entscheide im Zusammenhang mit dem Berufsregister besteht Rekursmöglichkeit an den impressum-Vorstand.

Aufnahme

Artikel 5

Aufnahmegesuche für alle Kategorien sind der Geschäftsstelle des ZPV schriftlich einzureichen.

Der Bewerber muss von mindestens zwei impressum-Aktivmitgliedern empfohlen werden. Passivmitglieder werden im vereinfachten Verfahren auf Empfehlung eines Aktivmitglieds durch den ZPV-Vorstand aufgenommen.

Die ZPV-Geschäftsstelle prüft das Aufnahmegesuch und leitet es mit einem Antrag umgehend an den ZPV-Vorstand und an impressum weiter, der über die Aufnahme entscheidet. Kann der ZPV-Vorstand einem Aufnahmegesuch nicht oder nicht in der gewünschten Kategorie Folge geben, so teilt er dies dem Gesuchsteller ohne Verzug und unter Angabe der Gründe mit.

Gleichzeitig muss er ihn über die Beschwerdemöglichkeiten informieren. Gegen die Entscheide des ZPV kann innert 30 Tagen (Datum des Poststempels) nach Mitteilung des Entscheides schriftlich und begründet Rekurs beim impressum-Vorstand eingereicht werden. Entscheidet der impressum-Vorstand anders als der ZPV, fällt nach Anhörung des Gesuchstellers der ZPV-Präsident einen abschliessenden Entscheid über die Mitgliedschaft und die Einteilung in eine der Kategorien.

Jede Aufnahme wird im impressum-Verbandsorgan publiziert. Innert 10 Tagen können alle Mitglieder von impressum gegen eine Aufnahme schriftlich und begründet Einsprache erheben, zu richten an das Zentralsekretariat von impressum.

Über die Erteilung des Schweizer Presseausweises entscheidet der ZPV.

Austritt

Artikel 6

Die Mitgliedschaft beim Zürcher Presseverein/impressum erlischt durch Kündigung, die jeweils spätestens auf den 31. Dezember beim ZPV eintreffen muss. Es gilt das Datum des Poststempels resp. der E-Mail. Nach Ablauf dieses Datums wird der Austritt auf das nächste Jahresende wirksam, und das Verbandsmitglied bleibt für diesen Zeitabschnitt beitragspflichtig.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Rückerstattung geleisteter Beiträge. Wer am 1. Januar eines Jahres Verbandsmitglied ist, bleibt für das laufende Jahr beitragspflichtig. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben den Schweizer Presseausweis zurückzugeben.

Ausschluss

Artikel 7

Mitglieder, die die Statuten in grober Weise verletzen oder den Interessen des ZPV oder von impressum grob zuwiderhandeln, können auf begründeten Antrag des Vorstandes oder auf ein an den Vorstand gerichtetes begründetes Begehren von mindestens 20 Aktivmitgliedern von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung ausgeschlossen werden.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung zusammen mit der Traktandenliste bekanntzugeben. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, seinen Standpunkt zu vertreten. Der Vorstand kann Mitglieder, die den Jahresbeitrag trotz Aufforderung mit eingeschriebenem Brief und anschliessender Mahnung nicht entrichten, von der Mitgliederliste streichen.

Organe des Vereins

Artikel 8

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

Generalversammlung

Artikel 9

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel vor dem 15. Mai eines Jahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand oder die Kontrollstelle dies verlangen oder wenn 50 Mitglieder ein entsprechendes Begehren stellen.

Der Vorstand veröffentlicht die Einladung mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden. Die Traktandenliste kann zu Beginn der GV abgeändert werden, wenn ein entsprechender Antrag von drei Vierteln der anwesenden Versammlungsteilnehmer gutgeheissen wird.

Artikel 10

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

Sie wählt den Vorstand, die ZPV-Kontrollstelle, die Delegierten für die impressum-Delegiertenversammlung sowie drei bis fünf Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung «Hilfsfonds des Zürcher Pressevereins», wovon ein Mitglied dem Vorstand des Zürcher Pressevereins angehören sollte.

Die GV genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie das Budget und nimmt den Bericht der Kontrollstelle entgegen. Sie setzt die ZPV-Jahresbeiträge fest und beschliesst über Statutenänderungen sowie über weitere Fragen, für die sie gemäss Gesetz oder Statuten zuständig ist.

Zuhanden der Generalversammlung des Zürcher Pressevereins erstattet der Stiftungsrat der Stiftung «Hilfsfonds des Zürcher Pressevereins» alljährlich einen Rechenschaftsbericht.

Geschäftsordnung

Artikel 11

An der Generalversammlung hat jedes anwesende Aktivmitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Fördermitglieder haben nur eine beratende Stimme.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Leere Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden bei der Bestimmung des absoluten Mehrs mitgezählt.

Für Beschlüsse und Rekurse gemäss den Artikeln 4, 5 und 7, über Statutenänderungen (Art. 21), die Vereinsauflösung (Art. 22) sowie Änderungen der Statuten der Stiftung ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Leere Stimmen bzw. Stimmenthaltungen sind ungültig.

Die Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt, sofern nicht mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen oder der Präsident diese anordnet. Die Bestimmungen des Artikels 7, Absatz 1, bleiben vorbehalten.

Vorstand

Artikel 12

Der Vorstand ist das ausführende Organ des ZPV.

Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 9 Aktivmitgliedern zusammen. Sie werden von der ordentlichen GV auf zwei Jahre gewählt.

Die GV achtet darauf, dass die verschiedenen Berufsgruppen, die Regionen und die Medien-Unternehmungen im Vereinsgebiet berücksichtigt sind. Fachkompetenz und Verfügbarkeit der Kandidaten sind jedoch diesem Prinzip übergeordnet.

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Präsidium.

Artikel 13

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, vertritt den Verein nach aussen und entscheidet über alle Fragen, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Wird das Quorum an der Vorstandssitzung nicht erreicht, kann ein Beschluss auf dem Zirkulationsweg erfolgen. Der Beschluss tritt in Kraft, wenn er innert 10 Tagen nach schriftlicher Mitteilung nicht von der Mehrheit der Mitglieder angefochten wird. Für Vorstandsbeschlüsse gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand ist zu einmaligen Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 5000.- ermächtigt.

Artikel 14

Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder für Verbindlichkeiten des ZPV ist ausgeschlossen.

Information

Artikel 15

Der Vorstand informiert die Mitglieder des Vereins laufend über wichtige Beschlüsse, Anlässe des ZPV, von impressum und des Medienausbildungs-Zentrums (MAZ), ferner über berufspolitische Fragen, Weiterbildungs-Aktivitäten, Aufnahmegehalte und andere die Mitglieder des ZPV interessierende Belange.

Kontrollstelle

Artikel 16

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einer Ersatzperson. Diese werden auf zwei Jahre gewählt. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und legt der Generalversammlung Bericht und Antrag vor.

Geschäftsstelle

Artikel 17

Mit der Erledigung der administrativen Aufgaben des Vereins wird eine Geschäftsstelle beauftragt. Die Anstellung, die Festlegung des Pflichtenhefts, die Festsetzung der Entschädigung und die Beaufsichtigung der Arbeit des Geschäftsführers obliegen dem Vorstand.

Jahresbeitrag, Vereinsvermögen

Artikel 18

Der ZPV-Jahresbeitrag ist zusammen mit dem Jahresbeitrag von impressum zu entrichten. Der Vorstand kann unterstützungsbedürftige Mitglieder von der Beitragspflicht an den ZPV befreien. Für die Verbindlichkeiten, die das Vereinsvermögen überschreiten, können Mitglieder bis zur Maximalhöhe des Jahresbeitrages haftbar gemacht werden: Die Höhe der Jahresbeiträge legt die Generalversammlung jährlich fest.

Hilfsfonds

Artikel 19

Der am 2. April 1969 errichtete «Hilfsfonds des Zürcher Pressevereins» ist eine selbständige Stiftung, deren Verwaltung durch die Stiftungsurkunde und durch das Reglement geregelt wird.

Artikel 20

Die Verwaltung der Stiftung wird einem drei- bis fünfköpfigen Stiftungsrat übertragen, der sich selbst konstituiert. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Stiftungsrates auf die Dauer von zwei Jahren. Geschäftsführung, Rechnungswesen und Vermögenslage werden von einer unabhängigen qualifizierten Kontrollstelle geprüft.

Statutenänderung

Artikel 21

Der Vorstand oder 50 Mitglieder können eine Änderung der Statuten beantragen. Anträge auf Statutenänderung sind 40 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen, der sie der nächsten Generalversammlung vorzulegen hat.

Auflösung

Artikel 22

Zur Auflösung des Vereins muss eine Generalversammlung (gemäss Art. 9) einberufen werden. Ein Anwesenheitsquorum ist nicht erforderlich (gemäss Artikel 11). Dieser Beschluss kann auf Verlangen von 100 Mitgliedern einer Urabstimmung unterworfen werden.

Die nötigen Unterschriften müssen innert 30 Tagen seit Durchführung der GV dem Vorstand eingereicht werden. Die Generalversammlung kann von sich aus ihren Beschluss der Urabstimmung unterwerfen oder die Entscheidungskompetenz an die Urabstimmung delegieren. Bei der Urabstimmung entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Liquidation

Artikel 23

Der Vorstand führt die Liquidation durch, sofern die GV nicht andere Liquidatoren bestellt. Das Vereinsvermögen und das Archiv werden für zwei Jahre an impressum zur Verwaltung übergeben. Bildet sich innerhalb dieser Frist im Vereinsgebiet nicht ein neuer Verein mit ähnlichen Zielen, dem mindestens ein Sechstel der dem alten Verein zum Zeitpunkt der Auflösung angehörenden Mitglieder beitraten, wird ein allfälliger Liquidationsüberschuss proportional zur Zahl der ehemaligen ZPV-Mitglieder in diesem/diesen neugegründeten Verein/en an diesen/diese sowie an den Hilfsfonds des ZPV ausbezahlt.

Schlussbestimmung

Artikel 24

Die vorliegende Fassung wurde durch die impressum Delegiertenversammlung vom 16. März 2018 genehmigt. An der ZPV Generalversammlung vom 22. Mai 2019 wurden sie einstimmig angenommen und sofort in Kraft gesetzt.

Zürich, den 22 Mai 2019

Der Präsident: Janosch Tröhler



Die Vizepräsidentin: Fabienne Köchli



Der Geschäftsführer: Felix Aeberli